

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde/Stadt xy,
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend „Stadt/Gemeinde“ genannt

und

dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen
vertreten durch die Betriebsleitung,
nachstehend „Abfallwirtschaftsbetrieb“ genannt

über

die Annahme von Grün- und Häckselgut

Vorbemerkung

Nach § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) sind die Stadt- und Landkreise die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Die Landkreise können den Gemeinden auf Antrag die Verwertung von Bio- und Grünabfällen ganz oder teilweise übertragen.

Bislang besteht keine schriftliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung für die Grün- und Häckselgutverwertung.

§1

(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb überträgt der Stadt gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG folgende Aufgaben bei der Verwertung von Grünabfällen:

- Betrieb und Unterhaltung der Häckselplätze (**Bezeichnung**)
- Annahme von Grün - und Häckselgut aus Direktanlieferungen von Bürgern aus der Stadt xy oder eigenes Material aus dem Stadtgebiet sowie die Verwertung von Grüngut (krautiges Material)
- Gebührenveranlagung und –erhebung für Material aus Direktanlieferungen

(2) Mit der Aufgabenübertragung ist die Stadt entsorgungspflichtige Körperschaft mit allen Rechten und Pflichten. Sie hat insbesondere ein Abfallwirtschaftskonzept sowie eine jährliche Abfallbilanz zu erstellen (§ 16 LAbfG) sowie, falls Gebühren erhoben werden, eine Satzung nach § 10 LAbfG zu erlassen.

§ 2

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat das Recht, die Häckselplätze der Stadt, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Öffnungszeiten zu betreten.

§3

Die Stadt teilt jeweils spätestens bis zum 28.02. jeden Jahres die angenommenen und verwerteten Mengen des Vorjahres mit.

§4

Die Genehmigung und alle baulichen Maßnahmen (z.B. Einrichtung, Umzäunung, Zufahrt) obliegen der Stadt.

§5

Die Stadt hat zu bestimmen und zu überwachen, dass nur zugelassene Abfälle auf dem Häckselplatz angenommen werden.

§ 6

Das zum Betrieb des Häckselplatzes erforderliche Personal und Gerät wird von der Stadt gestellt. Da der Häckselplatz auch für Direktanlieferungen aus Privathaushalten genutzt wird, erhält die Stadt eine Pauschale für die Öffnungszeiten der Häckselplätze in Höhe von 2.350 €/Jahr und Häckselplatz. Sieht die Stadt mehr als einen Häckselplatz vor, so gilt ein Maximalbetrag von 7.050 €/Jahr.

§7

Das Holsystem des Häckselgutes (Straßensammlungen) bleibt Aufgabe des Abfallwirtschaftsbetriebs. Das Material aus den Straßensammlungen wird an den Häckselplätzen der Stadt /am Häckselplatz der Gemeinde angeliefert und dort im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebs gemeinsam mit dem Häckselgut (holziges Material) aus den Direktanlieferungen gehäckselt und einer Verwertung zugeführt. Der Häckseltermin und der Abtransport des Materials werden gegenseitig abgestimmt. Die Kosten für die Verwertung und den Transport des Häckselgutes (holziges Material) trägt der Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Kosten für die Grüngutverwertung trägt die Gemeinde.

§8

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien haben das Recht, die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende jeden Jahres zu kündigen.

§ 9

Eine fristlose Kündigung ist nur bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen geltende Vorschriften, gegen diese Vereinbarung oder gegen erhaltene Genehmigungen möglich.

§ 10

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung im Ganzen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Tübingen den
Für den Abfallwirtschaftsbetrieb

_____ den
Für die Stadt/Gemeinde

Frau Dr. Kiefer
(Betriebsleiterin)

Herr/Frau
()